

## **Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10.MI.138 „Ehemalige Neptun- werft“ (Rückwirkende Inkraftsetzung zum 06.07.2005)**

Das Plangebiet wird begrenzt:

- **im Norden:** durch die Bundeswasserstraße Unterwarnow,
- **im Osten:** durch die Lübecker Straße,
- **im Süden:** durch die Werftstraße,
- **im Westen:** durch den Kayenmühlengraben.

(siehe Übersichtsplan)

Der von der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock in ihrer Sitzung am 26.01.2005 beschlossene Bebauungsplan Nr. 10.MI.138 für das Gebiet „Ehemalige Neptunwerft“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern vom 14.06.2005, Aktenzeichen VIII 230a-512.113-03000(10.MI.138) genehmigt. Der Beschluss der Genehmigung wird hiermit vorsorglich aus Gründen der Rechtssicherheit erneut bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt rückwirkend zum 06.07.2005 in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung dazu, sowie die DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ und die DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ im

- **Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft**

**im Dienstgebäude Neuer Markt 3**

während der nachstehend genannten Zeit einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

**dienstags            9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr und**

**donnerstags        9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr**

Einsichtnahme zu anderen Zeiten ist nur nach vorheriger Absprache möglich.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beacht-

liche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hanse- und Universitätsstadt Rostock geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V. S. 205), enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, können nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Rostock geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

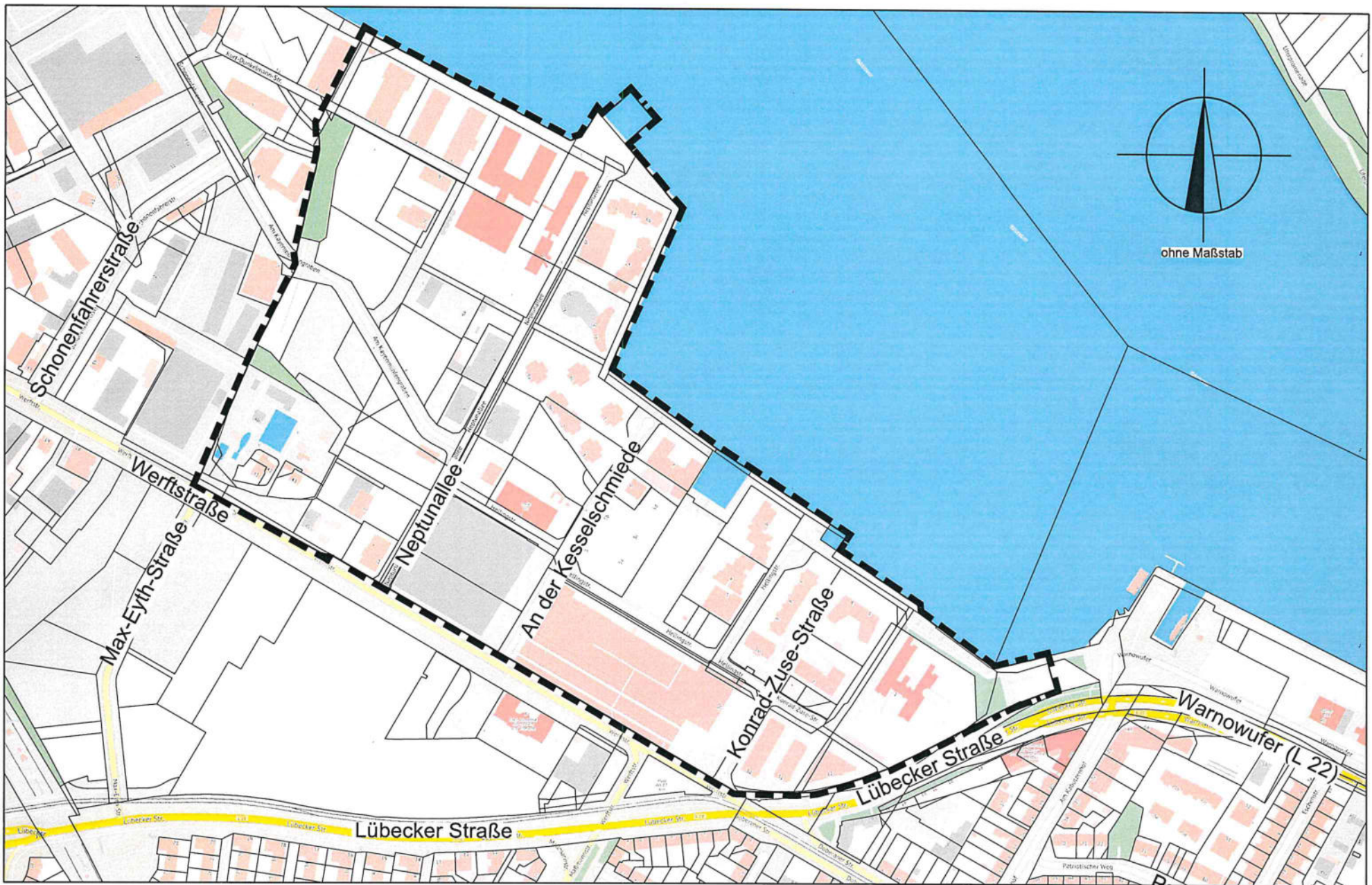


Eva-Maria Kröger

Oberbürgermeisterin

Rostock, den 28.03.2023





Kartengrundlage © Hanse- und Universitätsstadt Rostock (CC BY 4.0)

Übersichtsplan zur erneuten Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans  
Nr. 10.MI.138 "Ehemalige Neptunwerft"